

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 B BAU 6

1. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Stellplätze sind im Abstand von 3,00 m parallel über im rechten Winkel zu den Baugrenzen.

2. GARAGEN UND ÜBERWÄCHTE STELLPLATZ

Garagen und überwachte Stellplätze sind im Abstand von 3,00 m parallel über im rechten Winkel zu den Baugrenzen. Der Mindestabstand zwischen den Garagen ist im öffentlichen Verkehrslande, die zur Erschließung der Garagen dienen, mind. 5,0 Meter betragen.

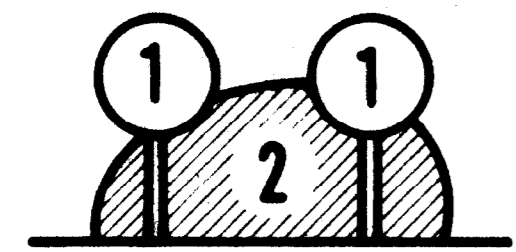
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 D BAU 6 IN VERBINDUNG MIT § 110 HBO

1. PFLANZBINDUNG

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu 50% als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Pro Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die im Plan vorgesehene Pflanzbindung ist mit den Durchfällen A - F genehmigt und wird durch die folgenden Auflagen geregelt:

A. FELDOLIVENSTRÄUCHER ALS ORTSANBAUPFLANZEN:

1. AGER AMPLEXICUS	WELCHENSTRASSE	100
CARPINUS BETULUS	WELCHENSTRASSE	100
SORBUS AUCUPARIA	WELCHENSTRASSE	100
2. CORNUS SARGOLINA	WELCHENSTRASSE	100
COTONEASTER MULTIFLORA	WELCHENSTRASSE	100
LIGUSTRUM VULG. ATRORIVINUS	WELCHENSTRASSE	100
PRUNUS SPINOSA	WELCHENSTRASSE	100
ROSA CANINA	WELCHENSTRASSE	100
ROSA MULTIFLORA	WELCHENSTRASSE	100
ROSA RUBROFOLIA	WELCHENSTRASSE	100



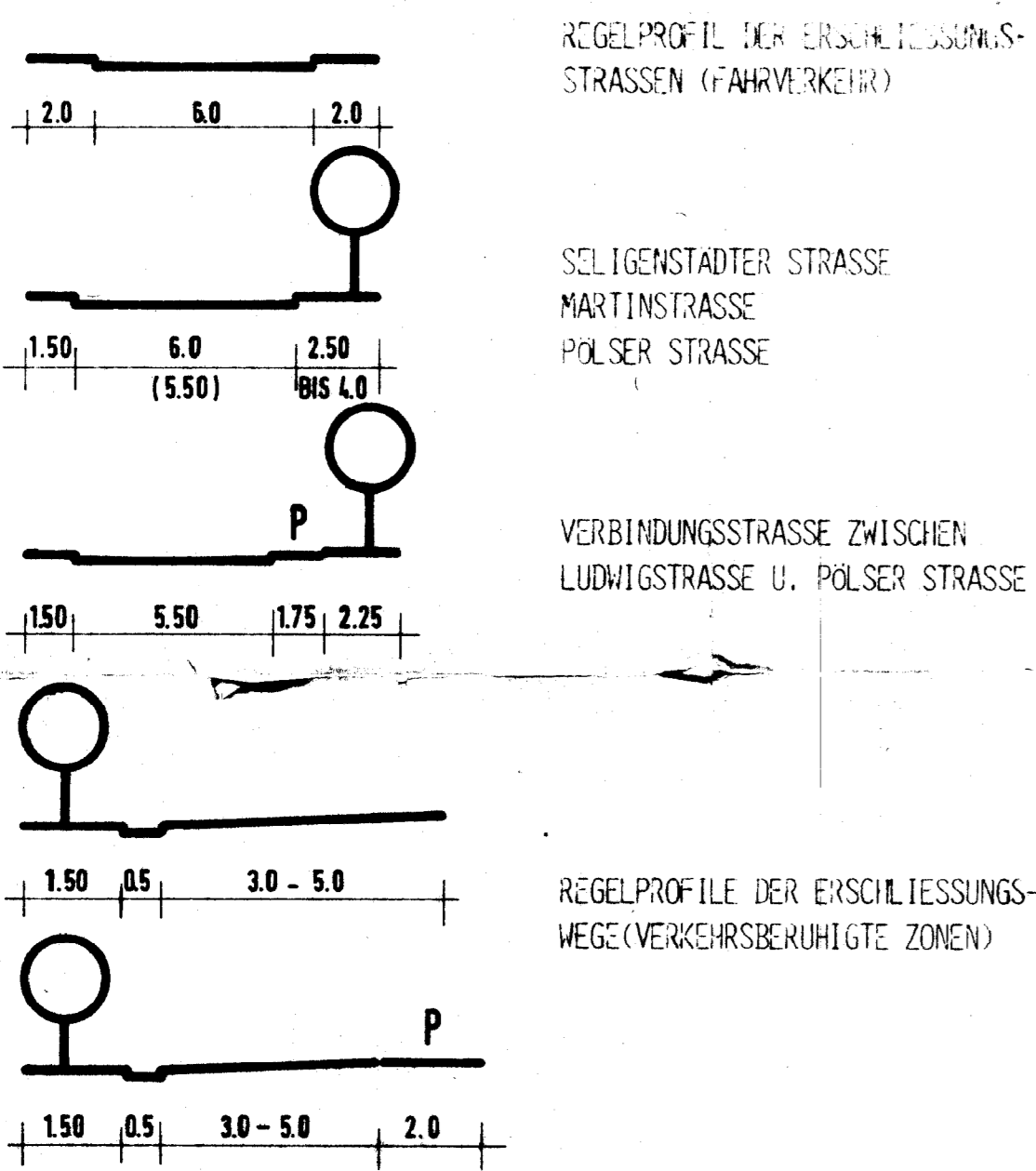
B. EINREIHIGE ORTSANBAUPFLANZUNG

1. PRUNUS AVIUM	(VÖGELKIRSCHEN)
2. ALNUS CORDATA	(EICHEN)
3. CRATAEGUS OXYACANTHUS	(HÄHNCHEN)
4. SORBUS INTERM. BROMBERS	(SCHWARZKIESEL)
5. AGER PLAT. GLOBOSUS	(KUGELHOLZ)

2. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

Grundstückseinfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht höher als 1,0 Meter sein. Einfriedigungen zum Nachbargrundstück sind bis zu einer Höhe von 1,80 Meter zulässig. Massive Mauer als Sichtschutz bis zu einer Höhe von 1,80 Meter und max. 5,0 Meter Länge.

3. AUSBAU DER STRASSEN UND WEGE



4. DACHFORM U. DACHNEIGUNG

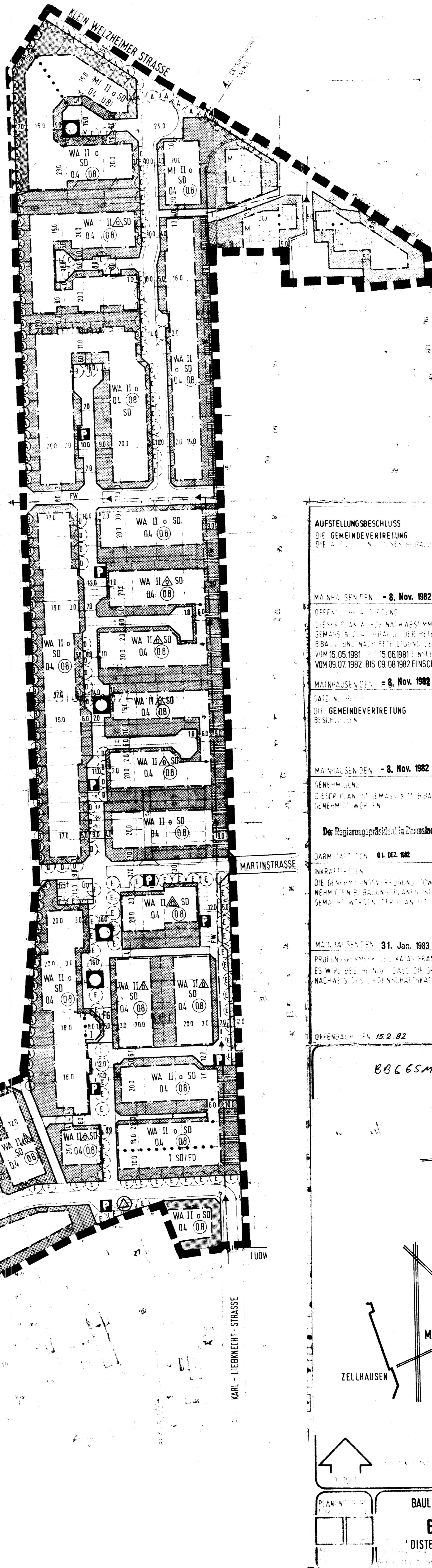
Satteldach 28 - 38° Neigung aller Teillung Dachausbau möglich

ZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	UMFORMERSTATION
MI MISCHGEBIET	GRÜNFLÄCHEN BAUME UND STRÄUCHER
OFFENE BAUWEISE	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM OFFENTL. STRASSENRAUM
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM PRIVATEN GARTENBEREICH ALS SCHUTZPFLANZUNG
BAUGRENZE	A - F KENNZEICHNUNG DER PFLANZENART
SD SATTELDACH	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	GSt / Gd GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ ODER GARAGEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NUR FÜR FUSSGÄNGER, NOT- UND VERSORGSFAHRZEUGE	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ALS VERKEHRSBERÜHRTE ZONEN NUR FÜR ANLIEGER-FAHRVERKEHR	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
BEREICHE MIT BESONDERER GESTALTUNG ALS TREFF-, SPIEL- UND RUHEZONE	NUTZUNGSBERECHTIGT: ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG STADT UND KREIS OFFENBACH GEMEINDE MAINHAUSEN
	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
	F VORHANDENE FERNMELDEKABEL
	FW VORHANDENE FERNWASSERLEITUNG
	W VORHANDENE ÖRTLICHE WASSERLEITUNG

HINWEISE

- VOR DEM AUSBAU DER STRASSEN UND WEGE, SOWIE VOR ANPFLANZUNG DER BAUME, IST DER VERSORGSSTRAGER ZU BEACHTEN.
- BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE ZUFAHRT DER FEUERWEHR UND DER NOTFAHRZEUGE GESICHERT IST.



**AUFSTELLUNGSBESCHLUS**  
 DIE GEMEINDEVEREITUNG  
 DIE AM 09.10.1982  
 1979

MAINHAUSEN - 8. Nov. 1982

ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
 DIESE PLANUNG NACH ABSTIMMUNG MIT DEN ANWÄHRLICHEN NACHBARGEMEINDEN GEMÄSS § 12 BAU 6 DER HEFTIGEN VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLAN VOM 22.05.1981 (AM 15.05.1981) MIT BESONDERER BEACHTUNG DER VERORDNUNG VOM 09.07.1982 BIS 09.08.1982 EINSCHLIESSLICH ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

MAINHAUSEN - 8. Nov. 1982

SATTELDACH  
 DIE GEMEINDEVEREITUNG HAT GEMÄSS § 12 BAU 6 DER HEFTIGEN VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLAN VOM 22.05.1981 (AM 15.05.1981) MIT BESONDERER BEACHTUNG DER VERORDNUNG VOM 09.07.1982 BIS 09.08.1982 EINSCHLIESSLICH ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

MAINHAUSEN - 8. Nov. 1982

GEMEINDE  
 DIESE PLANUNG NACH ABSTIMMUNG MIT DEN ANWÄHRLICHEN NACHBARGEMEINDEN GEMÄSS § 12 BAU 6 DER HEFTIGEN VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLAN VOM 22.05.1981 (AM 15.05.1981) MIT BESONDERER BEACHTUNG DER VERORDNUNG VOM 09.07.1982 BIS 09.08.1982 EINSCHLIESSLICH ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Der Regierungspräsident in Darmstadt

DARMASTADT - 01. Dez. 1982

INKRAFTGEBEN  
 DIE GEMEINDEVEREITUNG HAT GEMÄSS § 12 BAU 6 DER HEFTIGEN VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLAN VOM 22.05.1981 (AM 15.05.1981) MIT BESONDERER BEACHTUNG DER VERORDNUNG VOM 09.07.1982 BIS 09.08.1982 EINSCHLIESSLICH ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

MAINHAUSEN - 31. Jan. 1983

PROFUNDENGRUNDKATASTRAL  
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTLICHEN KATASTRALSTREIFENS ÜBEREINSTIMMEN. STAND 1. Feb. 1982

ÖFFENTLICH AUSGELEGT 15.2.82

B665MH-W.P.717

**B-PLAN NR. 6**

MAINHAUSEN

ZELLHAUSEN

MAINFLINGEN

10.9.80  
 15.2.81  
 23.6.81  
 20.12.81

BAULEITPLAN DER GEMEINDE MAINHAUSEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 6**  
 DISTELGEWANN, IM GLOCKENZEHNTEN STEINÄCKER  
 ORTSTEIL MAINFLINGEN